

Kirchenchor zu St. Florin Vaduz

Statuten vom 30. Januar 2016

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen «Kirchenchor zu St. Florin Vaduz» besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926 (PGR). Der Sitz des Vereins ist in Vaduz.

Artikel 2

Zweck

Der Kirchenchor zu St. Florin Vaduz pflegt und wahrt den grossen Schatz der Kirchenmusik. Die Hauptaufgabe des Chores besteht in der Mitgestaltung der Gottesdienste und anderer kirchlicher Anlässe. Die Chormitglieder treffen sich zu regelmässigen Chorproben.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Mitgliederbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Aktivmitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele und Aufgaben (Zweck) des Vereins, fördert und mitprägt sowie die erforderlichen gesanglichen Fähigkeiten besitzt. Der Dirigent entscheidet über die gesanglichen Fähigkeiten.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Personen, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder, die keine Aktivmitglieder sind, werden als passive Ehrenmitglieder bezeichnet.

Der Pfarrer von Vaduz ist Zeit seines Amtes Ehrenpräsident des Kirchenchores zu St. Florin Vaduz.

Artikel 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Mit dem Austritt erlischt für das betreffende Mitglied jeder Anspruch an den Verein.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstossen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von 14 Tagen, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich und nachweislich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Vereinsversammlung zu, die endgültig darüber entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Schreibens beim Vorstand eingereicht werden. Die Vereinsversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Wird innerhalb der einmonatigen Frist keine Berufung eingereicht, ist eine spätere Anfechtung nicht mehr möglich.

Artikel 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Statuten anzuerkennen, die Interessen des Vereins zu fördern und sich Vereinsbeschlüssen zu fügen.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die vom Vereinsvorstand festgesetzten Proben, Aufführungen und Versammlungen zu besuchen. Das Fernbleiben ist zu begründen.

Die Mitglieder haben ausserdem die Pflicht, einen von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag/Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Passive Ehrenmitglieder sind von den Pflichten der aktiven Mitglieder entbunden.

Artikel 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und sich in den Versammlungen über Vereinsvorgänge aufklären zu lassen. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Artikel 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisoren

A. Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb des ersten Quartals des Jahres statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus, schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 7 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens acht Tage im Voraus, schriftlich und begründet, an den Vorstand einzureichen. Später eingelangte Anträge können von der Vereinsversammlung behandelt werden, sofern die Vereinsversammlung dem zustimmt.

Die Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung erfordert die Anwesenheit von 2/3 aller aktiven Mitglieder. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht zustande kommen, ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind Folgende:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Schriftführers, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren;
- Entlastung des Vorstandes, des Kassiers und der Revisoren;
- Entgegennahme des Berichtes des Dirigenten zu musikalischen Belangen;
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren für eine Mandatsdauer von zwei Jahren;
- Die Vereinsversammlung kann einen Jahresbeitrag für die Mitglieder festsetzen.
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder und Entscheidung über diese;
- Entscheid über wichtige, vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- Festlegung, Änderung und Auslegung der Statuten;
- Wahl von Kommissionen für besondere Aufgaben;
- Auflösung des Vereins.

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst und protokolliert. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen und Statutenänderungen gilt das absolute Mehr.

B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Schriftführer
- c. dem Kassier
- d. zwei Beisitzern

Die Wahl des Vorstands hat schriftlich zu erfolgen. Über Antrag kann die Wahl mittels „Hand Mehr“ durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dasselbe gilt für die Wahl der Revisoren.

Der gesamte Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei Austritt eines Mitgliedes des Vorstandes im Lauf einer Periode muss binnen acht Wochen eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;
- Überwachung der Einhaltung der Statuten;
- Erstellung, Anpassung und Durchführung von Weisungen und Reglementen;
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Erstattung der Rechenschaftsberichte;
- Organisation von Sonderanlässen (Konzerte, Feste, Vereinsreisen, etc.);
- Programmgestaltung sofern nicht an den Dirigenten delegiert;
- Führung von Proben-, Mitglieder- und Aufführungsverzeichnissen.

Der Präsident vertritt den Verein in seinen inneren und äusseren Angelegenheiten. Er führt bei den Sitzungen des Vorstands und bei den Versammlungen den Vorsitz. Der Präsident kann ein Mitglied des Vorstandes zu seiner Vertretung delegieren. Der Präsident zeichnet einzeln.

Der Schriftführer verfasst die Sitzungsberichte und Protokolle.

Der Kassier führt das Kassawesen und legt der Vereinsversammlung jährlich Rechenschaft ab.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten zu Sitzungen einberufen. Zur Beschlussfassung der Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt durch absolutes Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident einen Stichentscheid.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

C. Die Revisoren

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird vom Kassier die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung. Sie stellen an der Vereinsversammlung den Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung von Kassier und Vorstand.

Artikel 8

Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus Förderbeiträgen, aus möglichen Mitgliederbeiträgen, aus allfälligen Schenkungen, aus Veranstaltungserträgen und aus Überschüssen der Betriebsrechnung, zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 9

Statutenänderung und Auflösung

Eine Statutenänderung kann nur im Rahmen einer Vereinsversammlung vorgenommen werden und bedarf der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Verein ist solange nicht aufgelöst, als sich mindestens acht Mitglieder für dessen Fortbestand einsetzen. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen der Pfarrei Vaduz für so lange in Verwahrung übergeben, bis sich wieder ein Verein mit den gleichen Zielen und Zwecken in Vaduz bildet. Nach Ablauf einer Mindestbestandsfrist von 5 Jahren ist diesem das Vermögen mit Zins und Zinseszins auszuhändigen. Sollten sich zur gleichen Zeit in Vaduz mehrere Vereine bilden und Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben, so entscheidet die Pfarrei Vaduz über die Verwendung der Finanzmittel.

Artikel 10

Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind an der Vereinsversammlung des Kirchenchores zu St. Florin Vaduz vom 30. Januar 2016 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 13. Januar 1995.

Vaduz, den 30. Januar 2016

Der Präsident: Matthias Simader

Die Schriftführerin: Sophie Ospelt-Fritschi

Die Kassierin: Regina Pfitscher-Konrad

Die Beisitzerinnen: Monika Hemmerle, Bernadette Willi